

BGer 6B_1071/2013 vom 11. April 2014

Bundesgericht, 2014-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1071_2013

FR: TF 6B_1071/2013 du 11 avril 2014

IT: TF 6B_1071/2013 del 11 aprile 2014

Erwägungen

E. 1.1

Soweit die Vorbringen des Beschwerdeführers gegen die Strafverfolgungsbehörden gerichtet sind (Beschwerde S. 7 f.), ist darauf nicht einzutreten. Anfechtungsobjekt der Beschwerde an das Bundesgericht bildet der letztinstanzliche kantonale Entscheid (Art. 80 Abs. 1 BGG). Das ist vorliegend das Urteil des Kantonsgerichts.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, aus den Protokollen und den weiteren Akten gehe nicht hervor, wer die überwachten Telefongespräche übersetzt habe. Die Übersetzungen seien mit Blick auf die Beschuldigungen erfolgt. Es sei nicht überprüfbar, ob möglicherweise Entlastendes weggelassen worden sei. Die Untersuchungsbehörden hätten die Mitbeschuldigten dazu angehalten, die Korrektheit der Übersetzungen zu bestätigen. Ein solches Vorgehen könne nicht hingenommen werden. Da sich die Originalaufnahmen nicht in den Akten, sondern bei der Polizei befänden, hätten auch die kantonalen Instanzen nicht prüfen können, ob die Übersetzungen fehlerlos seien (Beschwerde S. 5-7 Ziff. 2).

Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers hat es die Vorinstanz nicht unterlassen, seinen Einwand gegen die Übersetzung der überwachten Telefongespräche zu behandeln (Beschwerde S. 7). Sie erwägt, es lägen keine Hinweise für eine Falschübersetzung vor. Es bestehe keine Veranlassung, an den übersetzten Textpassagen zu zweifeln. Die Mitbeschuldigten A._____ und D._____ hätten ausdrücklich die Richtigkeit der ihnen vorgehaltenen Übersetzungen und Interpretationen durch die Polizei bezeugt (Urteil S. 15; erstinstanzliches Urteil S. 20 lit. f). Diese Schlussfolgerung ist nicht zu beanstanden. Auf die weiteren Rügen ist mangels Ausschöpfung des Instanzenzugs nicht einzutreten. Sie sind nicht Gegenstand des angefochtenen Urteils. Dass der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer sie bereits bei den kantonalen Instanzen oder im Untersuchungsverfahren erhoben hätte, behauptet er zu Recht nicht. Insofern fehlt es an einem anfechtbaren letztinstanzlichen Entscheid. Zudem wären die Rügen verspätet und würden dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, wonach es nicht zulässig ist, verfahrensrechtliche Einwendungen, die in einem früheren Verfahrensstadium hätten geltend gemacht werden können, später noch vorzubringen (BGE 135 III 334 E. 2.2 ; 134 I 20 E. 4.3.1; je mit Hinweisen). Gleich verhält es sich mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, seine Verteidigungsrechte seien verletzt, da ihm die Gespräche zwischen E._____ und C._____ nie vorgespielt worden seien (Beschwerde S. 15).

E. 2.1

Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend

sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 137 III 226 E. 4.2 S. 234; zum Begriff der Willkür BGE 138 I 49 E. 7.1; 136 III 552 E. 4.2; je mit Hinweisen). Eine entsprechende Rüge muss klar und substantiiert begründet werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 ; 136 I 65 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 136 II 489 E. 2.8; je mit Hinweisen).

Soweit der Beschwerdeführer die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz und deren Beweiswürdigung rügt (Beschwerde S. 12-22 Ziff. 4-6), legt er nicht dar, weshalb diese schlechterdings unhaltbar sind. Er beschränkt sich darauf, seine Sicht der Dinge vorzutragen. Darauf ist nicht einzutreten. Für die Begründung von Willkür genügt es entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht, dass der angefochtene Entscheid nicht mit seiner Darstellung übereinstimmt oder eine andere Lösung oder Würdigung vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre (BGE 137 I 1 E. 2.4 mit Hinweisen). Er hätte substantiiert darlegen müssen, inwiefern die Feststellungen der Vorinstanz offensichtlich unhaltbar sind oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen und sich andere Schlussfolgerungen geradezu aufdrängen.

E. 2.2

Die Rüge der Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo" als Beweislastregel ist unbegründet (z.B. Beschwerde S. 19 und S. 22; BGE 127 I 38 E. 2a S. 40 f.; 124 IV 86 E. 2a S. 88; je mit Hinweisen). Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich nicht, dass die Vorinstanz davon ausgeht, der Beschwerdeführer habe seine Unschuld zu beweisen. Sie spricht ihn auch nicht schuldig, weil ihm dieser Beweis misslungen wäre. Vielmehr verurteilt sie ihn aufgrund der willkürfreien Würdigung der Beweise (Urteil S. 7-22), die keine erheblichen Zweifel daran lassen, dass er die ihm zur Last gelegten Taten begangen hat.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Abweisung seiner Beweisanträge und rügt sinngemäss eine Verletzung von Art. 389 StPO (Beschwerde S. 7-12 Ziff. 3).

E. 3.2

Gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO beruht das Rechtsmittelverfahren auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Nach Abs. 2 werden Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts nur wiederholt, wenn Beweisvorschriften verletzt worden sind (lit. a), die Beweiserhebungen unvollständig waren (lit. b) oder die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen (lit. c). Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO).

Nach Art. 343 StPO , der auch im Berufungsverfahren Anwendung findet (Art. 405 Abs. 1 StPO), erhebt das Gericht neue und ergänzt unvollständige Beweise (Abs. 1). Es erhebt Beweise aus dem Vorverfahren nochmals, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint (Abs. 3). Beim Entscheid, ob eine erneute Beweisabnahme erforderlich ist, steht dem Gericht ein Ermessen zu (Urteil 6B_614/2012 vom 15. Februar 2013 E. 3.2.3 mit Hinweisen).

E. 3.3

Die Rügen sind unbegründet. Die Vorinstanz begründet nachvollziehbar, weshalb sie die Beweisanträge des Beschwerdeführers abweist. Sie gelangt willkürfrei zur Überzeugung, die Erhebung weiterer Beweise sei zur Klärung des rechtlich erheblichen Sachverhalts nicht nötig und die Aussagen der Ehefrau des Beschwerdeführers sowie die erneute Einvernahme von E._____ und A._____ werde an ihrer Würdigung der bereits vorhandenen Beweise nichts mehr ändern. Auf ihre Ausführungen kann verwiesen werden (Urteil S. 5-7 E. 2.2 f.).

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Lage ist bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.